Stadt Emsdetten

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Begründung

Flächennutzungsplan 13. Änderung
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“

- ENDFASSUNG -

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org
Ri/Me-15219011-03

Stand: 11.12.2017

Inhalt:

I. BEGRÜNDUNG ZUM BAULEITPLANENTWURF 4

1. BAULEITPLANERISCHE ZIELSETZUNG 4

2. SITUATIONSANALYSE 4

3. PLANUNGSKONZEPTION 5
3.1 Bauliche Entwicklung 5
3.2 Verkehr 5
3.3 Technische Infrastruktur 5
3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler 6
3.5 Ökologie / Landschaftsbild 6
3.5 Klimaschutz 6
3.6 Städtebauliche Daten 7

4. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG 7

II: UMWELTBERICHT 9

1. EINLEITUNG 9
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 9
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 9
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 15
2.1.1 Geologie / Boden 15
2.1.2 Gewässer / Grundwasser 15
2.1.3 Klima / Lufthygiene 16
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften 16
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild 17
2.1.6 Mensch / Gesundheit 17
2.1.7 Kultur / Sachgüter 17
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung 18
2.2.1 Boden 18
2.2.2 Wasser 18
2.2.3 Klima / Lufthygiene 19
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften 19
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild 20
2.2.6 Mensch / Gesundheit 20
2.2.7 Kultur / Sachgüter 21
2.2.8 Wechselwirkungen 21
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen 22
2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen 22
2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 22
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 23

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 24
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 24
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt 24
3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 24

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt bestehende Nutzungsmöglichkeiten von Flächen südöstlich der kommunalen Kläranlage zu ändern, um einerseits die „Flächen für die Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung“ zu erweitern.

Mit der Erweiterung soll die Implementierung von Anlagen zur Klärschlammbehandlung ermöglicht werden.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine Fläche, die sich östlich der besiedelten Ortslage der Stadt, und zwar an der Kreisstraße K 56 (Hansestraße) befindet. Diese Fläche liegt benachbart zur bestehenden Kläranlage mit der Lagebezeichnung Meinerts Esch und außerhalb des angrenzenden Niederungsraumes der Ems.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) handelt es sich bei dem südöstlich der Kläranlage gelegenen Bereich, gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB, um „Flächen für die Landwirtschaft“, die sich östlich fortsetzen. Nördlich sind dies teilweise auch „Flächen für Wald“, gemäß § 5 (2) Nr. 9b BauGB; südlich unterbricht die „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ K 56 den Zusammenhang zu weiteren Landwirtschaftsflächen. Es handelt sich um große, weitgehend offene Ackerschläge. Die Größe dieses Geltungsbereiches beträgt ca. 2,5 ha.

Ein südlich der K 56 mit ca. 0,40 ha gelegener Kläranlagenstandort für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung sowie Hauptversorgungsleitungen“, wird durch zwei „Hauptversorgungsleitungen“ überlagert. Es handelt sich dabei um 110 kV-Hochspannungsfreileitungen. Dieser Bereich wird etwa zur Hälfte landwirtschaftlich genutzt. Der übrige Teil ist mit einem Wohngebäude und mehreren Nebengebäuden – innerhalb einer gärtnerisch gestalteten Fläche – bebaut. Entgegen der Inhalte des Vorentwurfs der Änderung, ist dieser kleine Bereich nicht mehr Gegenstand der Änderung.

Die Flächen des Geltungsbereiches der Änderung weisen nur eine geringe Neigung auf. Topografische Auffälligkeiten sind nicht vorhanden.

3. Planungskonzeption

3.1 Bauliche Entwicklung

Der vorhandene Kläranlagenstandort Meinerts Esch soll eine Vergrößerung erfahren. Eine im gültigen FNP bereits vorgesehene östliche Erweiterungsfläche reicht für die vorgesehene Errichtung einer Klärschlammbehandlungsanlage nicht aus. Deshalb soll die schon dargestellte Optionsfläche um ca. 100 m nach Osten ausgedehnt werden.

Die Neudarstellung erfolgt, wie der bisherige Kläranlagenstandort, als „Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung sowie Hauptversorgungsleitungen“ und der Zweckbestimmung „Kläranlage“. Damit besteht eine planerische Standortabsicherung, die es erlaubt, im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren eine anlagenspezifische Konkretisierung zu entwickeln.

Das bauordnungsrechtlich (bereits vor Aufstellung des FNP der Stadt Emsdetten) zulässigerweise errichtete Wohngebäude Hansestraße Nr. 2 war – wie auch ein nicht mehr existierendes östlich gelegenes Wohngebäude – optional als Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal der Kläranlage vorgesehen gewesen. Es weist allerdings keine von dem Hauptstandort des Kläranlagenstandortes abweichende farbliche Darstellung auf.

Eine derartige betriebsbezogene Nutzung wurde jedoch nie ausgeübt und ist aus heutiger Sicht auch zukünftig nicht erforderlich. Langfristiges Ziel der Stadtentwicklung ist es, das Grundstück als Betriebsfläche zu nutzen. Deshalb bleibt, anders als im Vorentwurf dieser FNP-Änderung zunächst beabsichtigt, die schon bestehende Darstellung als „Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung sowie Hauptversorgungsleitungen“ in diesem Bereich unverändert bestehen.

3.2 Verkehr

Der Änderungsteil grenzt unmittelbar an die Kreisstraße K 56 als öffentliche Erschließungsstraße an. Diese Straße ist hinsichtlich der Kläranlagenerweiterung ausreichend dimensioniert.

Der konkrete Anschluss der erweiterten Nutzung an die klassifizierte Straße wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

3.3 Technische Infrastruktur

Der versiegelungsbedingte Niederschlagswasserabfluss der erweiterten Kläranlage erfolgt über die bestehende Anlage, sodass keine zusätzliche Einleitung in Gewässer erforderlich ist.

Ein zusätzlicher Schmutzwasseranfall wird nicht erwartet.

Die Versorgung mit Elektrizität und anderen Medien kann über eine Inanspruchnahme / Erweiterung vorhandener Einrichtungen erfolgen.

3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb der beiden Teile des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Mit Ausnahme von einigen Einzelbäumen im unmittelbaren Randbereich der Kreisstraße besteht keine randliche Flächeneingrünung. Vorwiegend aus östlicher Richtung und insbesondere von der K 56 (Bereich Hofstelle Meinert) sind die Flächen gut einsehbar. Eine gewisse Beeinflussung des Landschaftsbildes besteht durch die zwei 110 kV-Freileitungen, welche die K 56 kreuzen sowie die Faultürme der Kläranlage.

Um eine Integration der Standorterweiterung der Kläranlage in die umgebenden Landschaftsstrukturen zu bewirken, soll eine randliche Eingrünung dieser Fläche erfolgen. Eine diesbezügliche verbindliche Regelung soll im nachfolgenden Bebauungsplan vorgenommen werden.

Angesichts der ökologisch gewünschten und ökonomisch sinnvollen Vergrößerung des Kläranlagenstandortes für eine Klärschlammbehandlung sind die vorgesehenen Nutzungsänderungen erforderlich.

Schützenswerte Biotope werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich (durch eine deutliche Geländekante markiert) der Niederungsbereich der Ems. An dieser Geländekante beginnen großflächig:

Landschaftsschutzgebiet Emsaue zwischen Emsdetten und Saerbeck (LP I Grevener Sande), Naturschutzgebiet Emsaue (Süd) und FFH-Gebiet Emsaue (DE 3711-301). Außerdem befindet sich dort das Biotop BK 3811-907.

Ein Vorkommen besonders zu berücksichtigender Arten gem. BNatSchG ist in dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Im Umfeld der Planung wurden mehrere Vogelarten mit Bruttätigkeiten festgestellt, ohne dass jedoch deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist (vgl. Kapitel II 2.1.4, 2.2.4).

3.5 Klimaschutz

Der Planänderungsbereich befindet sich im freien Landschaftsraum und unmittelbar benachbart zum Niederungsbereich der Ems.

Aufgrund der Lage zum Siedlungsschwerpunkt und der topografischen Situation sind von der Planungsmaßnahme keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen auf das Stadtzentrum zu erwarten.

Die kompakte Ergänzung der baulichen Anlagen minimiert Auswirkungen, die evtl. bei bandartigen Strukturen zu erwarten wären.

Durch das geplante Vorhaben soll eine ortsnahe Klärschlammbehandlung erfolgen und dabei wesentliche CO_2-Einsparungen erzielt werden. Dies kommt grundsätzlichen Klimaschutzzielen entgegen.

3.6 Städtebauliche Daten

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz im Vergleich zu der zurzeit gültigen Darstellung auf:

	Aktuelle Darstellung		13. Änderung	
	in ha	Anteil	in ha	Anteil
Geltungsbereich	2,5	100%	2,5	100%
Flächen für Landwirtschaft	2,5	100%	-	-
Flächen für die Abwasserbeseitigung	-	-	2,5	100%

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung.

Die landesplanerische Anfrage vom 23.02.2016 bei der Bezirksregierung Münster ergab, dass die geplante Erweiterung der „Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung sowie Hauptversorgungsleitungen“ insgesamt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 16.03.2016 bestätigt.
Auch der aufgrund des geänderten Geltungsbereichs gestellten erneuten landesplanerischen Anfrage vom 05.10.2017 wurde seitens der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 06.November 2017 zugestimmt.

Im Regionalplan ist der Standort als „Freiraumbereiche“ mit der Zweckbestimmung „Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen“ dargestellt. Überlagernd besteht die Ausweisung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die Funktionen „Schutz der Natur“ sowie „Überschwemmungsbereiche“ grenzen nördlich an.

Durch eine erweiterte Darstellung im FNP als „Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung sowie Hauptversorgungsleitungen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ wird den zeichnerischen Zielsetzungen der Raumordnung entsprochen.

Textliche Grundsätze der Raumordnung werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Folgende textliche Ziele der Raumordnung (die nicht der kommunalen Abwägung unterliegen) werden besonders berücksichtigt.

Ziel 29: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!

29.1: Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

29.4: Die Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer ist so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.

Weder die Ems noch der (durch Terrassenkanten klar abgegrenzte) Gewässerraum des Flusses werden durch die Maßnahme berührt.

Die Kläranlagenerweiterung dient einer verbesserten Behandlung der Klärschlämme primär durch Verdunstungseffekte. Zusätzlich dennoch abzuleitende Niederschlagswässer von der Erweiterungsfläche der Kläranlage werden über die Reinigungsstufen der bestehenden Anlage gedrosselt zur vorhandenen Ableitungsstelle geführt.

Ziel 39: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!

39.1: Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.

39.2: Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ist durch die Bauleitplanung zu sichern.

39.3: Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden.

Die Kläranlagenerweiterung dient nicht der Behandlung einer erhöhten Abwassermenge, sondern einer verbesserten Behandlung der Klärschlämme, die bei der Abwasserbehandlung entstehen.

Eine Veränderung der abgeleiteten Reststoffe wird durch die Anlagenerweiterung nicht bewirkt.

Der Flächenbedarf wird sowohl in der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Die naturräumlichen Funktionen des Umfeldes sollen dabei beachtet und der benachbarte Fließgewässerraum unbeeinträchtigt bleiben.

II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Maßgebliches Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der östlichen Erweiterung des Kläranlagenstandortes der Kläranlage „Meinerts Esch“ der Stadt Emsdetten.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Geologie/Böden**	
Bundesboden-schutzgesetz inkl. Bundesboden-schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• **Gewässer/ Grundwasser**	
Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswasserge-setz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Klima/ Lufthygiene**	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnatur-schutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• **Orts- und Landschaftsplanung**	
Bundesnatur-schutzgesetz / Landesnatur-schutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Arten/Lebens-gemeinschaften**	
Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutz-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Mensch/ Gesundheit**	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim-missionsrichtlinie/VDI-Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• **Kultur/Sachgüter**	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan mit der Zweckbestimmung „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ versehen. Es besteht eine zeichnerische Überlagerung mit der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientiere Erholung“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren für den zu ändernden Teil nicht.

Ebenso wenig werden Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären in Anspruch genommen.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NW ergeben.

Da sich das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE – 3711-301) in direkter Nachbarschaft zum Änderungsbereich befindet, sind jedoch die potenziellen Auswirkungen der Plandarstellungen auf das Schutzgebiet zu prüfen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Die Böden des Planungsraums werden als „Fein- und Mittelsand, z. T. schluffig, gelbbraun, teilweise Grobsand, feinkiesig, hellgrau“ beschrieben.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich um sehr schutzwürdige Plaggenesche mit lehmig/sandigem Charakter. Eine für den Standort durchgeführte Bodenuntersuchung[1] kommt zu folgenden Ergebnissen: „Im Baufeld stehen unterhalb einer sandig humosen Ackerbodenschicht gelegene Feinsand-Schluff-Gemenge bis rd. 2 m unter Geländeoberkante an. Zur weiteren Tiefe folgen Fein- bis Mittelsande. Die zunächst vermuteten Plaggenesche konnten nicht konkret nachgewiesen werden“.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst und im relevanten Umfeld nicht bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Das hydrogeologische System kann folgendermaßen charakterisiert werden:

„Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 30 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 50 m erreichen. Durch die Niederungen zieht sich der durchschnittlich 1 km breite und über 50 km lange Münsterländer Kiessandzug. Er ist wasserwirtschaftlich von besonderer Bedeutung, da die Rinne des Kiessandzuges mit gut durchlässigen Sanden und Kiesen der Saale-Kaltzeit gefüllt ist. Die Flurabstände betragen zumeist nur wenige Meter. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist nur lokal durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet.“ Das Bodengutachten[2] konkretisiert dies folgendermaßen: „Grundwasser wurde im Baufeld

[1] Geotechnischer Bericht der GEOLogik Wilbers & Oeder GmbH vom 22. Januar 2016

[2] a.a.O.

im Süden mit mind. rd. 2,1 m und im Norden mit max. rd. 4,5 m Flurabstand festgestellt. Der Abstrom in Richtung Ems ist damit gegenläufig zur Geländeoberkante“.

Nordwestlich (außerhalb) des Planänderungsbereiches befindet sich der unterirdische Ablauf der Kläranlage, der in ein befestigtes Auslassbauwerk in die Ems mündet.

In südwestlicher Richtung befindet sich mit Wasserlauf 1100 ein weiteres Fließgewässer (Zuständigkeit UVB Greven). Dieses weist jedoch eine Entfernung von ca. 150 m auf. Ebenfalls südwestlich befindet sich das Wasserschutzgebiet (WSG IIIa) Grevener Damm mit ca. 350 m Abstand. Der gesetzlich festgelegte Überschwemmungsbereich der Ems verläuft nördlich des Emsradweges – unterhalb der markanten Geländekante.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die teilweise intensiv befestigten Flächen des Kläranlagenstandortes bewirken eine für Siedlungsbereiche typische Klimabeeinflussung (erhöhte Temperaturamplitude, reduzierte Luftfeuchte). Gleichzeitig haben die offenen Wasserflächen (Belebtschlammbecken, Schönungsteich) ausgleichende Wirkung.

Luftbewegungen werden durch die vereinzelt hohen Bauwerke geringfügig beeinflusst.

Aufgrund der in der Regel vorherrschenden Windrichtung und der Entfernung ist nicht von einer relevanten lufthygienischen Beeinflussung auszugehen.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Stadtgebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die vorliegende Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich trockener Eichen-Buchenwald zu nennen. Neben der Traubeneiche und Buche sind untergeordnet Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere und Espe zu erwarten.

Als Strauchschicht sind Faulbaum, Salweide, Hasel und Weißdorn zu nennen.

Die Krautschicht besteht überwiegend aus Säurezeigern wie Drahtschmiele, Weiße Hainsimse, Heidelbeere und Wald-Sauerklee.

Das Vorkommen ggf. besonders schützenswerter Arten wurde in einer ökologischen Bestandserhebung[3] ermittelt. Diese kommt zu dem Resultat, dass im Plangeltungsbereich keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten und sechs Arten die Flächen als Nahrungsgebiet nutzen (vgl. Kapitel II, S. 2.2.4).

[3] Planungsbüro Hahm/Bioconsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“ Stadt Emsdetten,

Osnabrück/Belm, Juli 2016

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Der Emsverlauf ist durch seine Tieflage nicht von allen Freiraumbereichen aus einsehbar. Die intensive Nutzung durch die baulichen Anlagen der Kläranlage wirken insbesondere in südöstlicher Richtung und beeinflussen das optische Bild der Umgebung.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der Kläranlage bestehen entfernungsabhängige Geruchsauswirkungen. Diese sind im Ursprungsbebauungsplan durch einen 300 m Radius und der Beschriftung „Schutzabstand“ gekennzeichnet.

Nur die „Wohnungen für Aufsichtspersonen der Kläranlage“ des Ursprungsbebauungsplanes befinden sich in diesem Bereich. Eine Änderung des FNP in diesem Bereich ist nicht beabsichtigt. Die vorhandene und rechtlich zulässig errichtete Nutzung genießt Bestandsschutz. Deren langfristige Aufgabe und Nutzung als Betriebsfläche der Kläranlage ist allerdings vorgesehen.

Immissionskonflikte mit der bisherigen Kläranlage sind in der Vergangenheit nicht zu Tage getreten.

Insgesamt gehen sowohl von der Kläranlage wie auch von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben Emissionen aus, die in der Summe auf die Umgebungsnutzungen einwirken.

Insbesondere in Hauptwindrichtung weisen geruchsempfindliche Nutzungen einen deutlichen Abstand auf.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich auf Aktivitäten auf der Ems (z. B. Kanufahrten) bzw. auf die Nutzung des Emsradweges, der entlang der Kläranlage und parallel der Ems verläuft. Von der Ems aus ist die Kläranlage visuell nicht wahrnehmbar. Allein die Einleitungsstelle ist optisch und – in gewissem Umfang – durch Gerüche wirksam.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere der Betrieb der Anlagen der Kläranlage beeinflusst u. a. durch Versiegelung, Immissionen und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt im Teilbereich der Erweiterung mit einer geplanten Foliendichtung eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst (z. B. in Verwallungen) und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden. Gleichzeitig wird oberhalb der Foliendichtung ein neuer Oberboden als Basis der Schilfanlage geschaffen. Die Mächtigkeit dieser Bodenschicht unterliegt dem Rhythmus der Anlagenentwicklung und kann nur teilweise die Funktionen keines natürlichen Standortes übernehmen.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, wechselnde Bodenbearbeitung im Erweiterungsbereich bestehen bleiben.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der großen Versiegelung im Erweiterungsbereich überwiegend (in Richtung Kläranlage) abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig in Randbereichen auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention im Schönungsteich kann darüber hinaus allenfalls ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gereinigt und gedrosselt in die Ems eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der bereits vorhandenen Schönungs- und –rückhalteeinrichtung nicht anzunehmen.

Ein Leckagesystem erlaubt es, in einem gewissen Raster Leckagen zu orten. Prinzipiell verhindert eine Folie das Eindringen von Filtratwasser in den Untergrund.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Erweiterungsfläche verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen und nutzungsbedingten Maßnahmen werden voraussichtlich keine nennenswerten Klimaveränderungen entstehen. Durch die Aufbringung nasser Klärschlämme und der anschließend stattfindenden Verdunstung wird vsl. die Luftfeuchtigkeit im lokalen Nahbereich erhöht. Sie trägt damit zu einem Ausgleich für die benachbart vorhandene Versiegelung bei.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen des Erweiterungsbereiches neben dem Gewässer weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (z. B. Gerüche, Stäube, Geräusche) blieben abhängig von deren Art und Intensität erhalten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumigere Verdrängungsprozesse von Offenlandarten stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Die derzeit beabsichtigten Schilfbecken stellen jedoch selbst Lebensräume dar, die spezialisierten Arten (z. B. Teichrohrsänger, Blaukehlchen) einen Lebens- und Nahrungsraum bieten. Zudem bieten die Schilfbestände für verschiedene Vogelarten geeignetes Nistmaterial.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung[4] kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Im eigentlichen Plangebiet wurden keine Brutvögel festgestellt; sechs Arten nutzten die Fläche als Nahrungsgast […]. Planungsrelevante Arten (MUNLV 2007) traten im Plangebiet somit nicht als Brutvögel auf.
Im Umfeld wurden insgesamt 23 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Zudem konnten im Umfeld drei weitere Arten als Nahrungsgäste festgestellt werden. Von den im Umfeld brütenden Arten steht eine Art (Rauchschwalbe) auf der Roten Liste; zudem vier weitere Arten auf den Vorwarnlisten. Es konnten zudem zwei nach BNatSchG streng geschützte Arten festgestellt werden.
Die im Umfeld festgestellten Arten der Roten Liste sowie streng geschützte Arten (inkl. Arten der Vorwarnlisten) wurden artspezifisch auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Planung untersucht.
Beeinträchtigungen durch die Planung sind bei keiner Vogelart zu erwarten. Im Gegenteil, werden bei Realisierung des Vorhabens Vögel, Amphibien (und auch andere Tiergruppen, z.B. Libellen) wahrscheinlich einen neuen, attraktiven Lebensraum auf der Planfläche erhalten.
Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben."

[4] Planungsbüro Hahm/BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch" Stadt Emsdetten,
des Büros BIO-CONSULT vom Juli 2016

Darüber hinaus wird auf folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen:

„Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesende Jungvögel) […] sehr unwahrscheinlich."

Wegen der Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Emsaue" wurde zudem, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, um eine überschlägige Prognose zu erstellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen eindeutig ausschließen lassen.

Diese Vorprüfung[5] kommt zu dem Ergebnis:

„Dass von der Planung keine Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck des Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile ausgehen. Flächen des FFH-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.
Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in ein kleines Feuchtbiotop (Anlage von Schilfflächen), im nahen Umfeld des FFH-Gebietes, kann es im Gegenteil sogar zur Ansiedlung und Stützungen der lokalen Vorkommen einiger Arten kommen.
Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist gegeben. Es müssen daher keine weitergehenden Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stufe II) durchgeführt werden."

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Durch eine Erhaltung der randlichen Bepflanzungen bleibt der Altstandort vsl. weiterhin eingegrünt.

Der Erweiterungsbereich soll auf Basis verbindlicher Festsetzungen im nachfolgenden B-Plan ebenfalls eingegrünt werden und stellt sich darüber hinaus selbst bei Anlegung von Schilfbecken als weit überwiegend begrünt dar. Erforderliche Verwallungen sind optisch kaum relevant. Von daher sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild mit wechselnder landwirtschaftlicher Inanspruchnahme im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die geänderten Darstellungen des FNP vsl. nicht. Die zukünftigen Anlagen weisen erhebliche Abstände zu den Wohngebieten des Siedlungsschwerpunktes auf. Auch die Abstände zu Außenbereichswohngebäuden sind deutlich. Immissionskonflikte zum Wohngebäude Hansestraße 2 sind in der Vergangenheit nicht zu Tage getreten.
Das eigens zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen erstellte Gutachten[6] kommt zu folgenden Resultaten:

[5] FFH Verträglichkeitsvorprüfung, FFH-Gebiet DE – 3711-301 „Emsaue" des Büros BIO-CONSULT vom August 2016

[6] Immissionsschutz-Gutachten, Geruchsimmissionsprognose im Zuge der Erweiterung der Kläranlage Austum um eine Schlammvererdungsanlage, der uppenkamp und partner GmbH, 15. Mai.2017

„Wohn- und Mischgebiete
Der Immissionswert IW_{MW} (10 %), gemäß Tabelle 1 der GIRL, wird durch die Gesamtbelastung im geplanten Zustand nicht überschritten.

Außenbereich
Der Immissionswert IW_{AB} für den Außenbereich (25 %) gemäß den Auslegungshinweisen zur GIRL [5] wird durch die Gesamtbelastung im geplanten Zustand teilweise überschritten. Dort wo er überschritten wird, überschreitet die Zusatzbelastung jedoch nicht das Irrelevanzkriterium (2 %) gemäß Nr. 3.3 der GIRL. Der Beitrag der Kläranlage kann für diese Beurteilungsflächen damit als nicht relevant eingestuft werden.

Der Immissionswert IW_{GI} für Gewerbe- und Industriegebiete (15 %) gemäß Tabelle 1 der GIRL wird durch die Zusatzbelastung im geplanten Zustand auf einer Beurteilungsfläche (ehemalige Betriebsleiterwohnung der Kläranlage) überschritten. Durch die Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen konnte für diese Beurteilungsfläche jedoch eine relevante Reduzierung der Geruchsintensität festgestellt werden.

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass die geplante Erweiterung der Kläranlage, in Verbindung mit Minderungsmaßnahmen, zu einer GIRL-konformen Immissionssituation führt. Alleinige Ausnahme bildet hier das der Kläranlage nächstgelegene Wohnhaus. Für dieses ergibt sich eine gleichbleibende Immissionssituation, im Hinblick auf die Geruchsstundenhäufigkeit sowie eine geminderte Immissionssituation, im Hinblick auf die Geruchsintensität. Aufgrund der Tatsache, dass die Kläranlage und Wohnhaus schon über einen sehr langen Zeitraum nebeneinander existieren, kann hier von einer gewissen Ortsüblichkeit der Gerüche ausgegangen werden. Diese Ortsüblichkeit eröffnet im konkreten Einzelfall gemäß den Handlungsweisen der GIRL die grundsätzliche Möglichkeit zur Zulässigkeit von Geruchsstundenhäufigkeiten oberhalb des zulässigen Immissionswertes.“

In Hauptwindrichtung der Erweiterungsfläche sind keine sensiblen Nutzungen vorhanden.

Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des angrenzenden Emsradweges als Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht erkennbar. Die erweiterte Anlage erfährt in Richtung des Weges auf Basis entsprechender B-Plan-Festsetzungen eine Eingrünung mit Gehölzen. Von der Ems als Kanuwanderstrecke sind die neuen Anlagen nicht wahrnehmbar.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Aus-

wirkungen auf die Wasserspeicherung in Boden und Grundwasserleiter als auch auf die Flora haben. Damit werden auch die Lebensräume der Fauna verändert. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Durch eine kompakte Nutzung der Erweiterungsfläche sollen unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Durch eine Reduzierung der Feststoffmasse der Klärschlämme werden schädliche Auswirkungen durch Lkw-Bewegungen für Abtransporte verringert.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren/vermeiden.

Durch einen Verzicht auf geruchsintensive aber technisch nicht zwingend erforderliche Betriebsteile sowie eine Abdeckung bislang offener Anlagenteile, können Geruchsimmissionen reduziert werden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung / Erweiterung des nachfolgenden B-Plans Nr. 44 ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der vorhandene Kläranlagenstandort soll erweitert werden. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen durch Folien.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes in überschläglicher Form, um grundsätzliche Planungsauswirkungen erkennbar zu machen.

Durch die gewählte Art der Klärschlammbehandlung, die geplante Ausführung und den zu erwartenden Betrieb der Anlage sind Naturraumausprägungen anzunehmen, die die technisch erforderlichen Eingriffe vor Ort unmittelbar wieder ausgleichen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind vorbehaltlich einer Prüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vsl. nicht erforderlich.
Diese Annahme wird durch Erfahrungen im Umgang mit vergleichbaren Anlagen gestützt. So wird z.B. in der Untersuchung zu Klärschlammveredelungsanlagen in Meppen, Haren und Twist (durchgeführt im Auftrag der EKO-PLANT GmbH durch den Dipl.-Biol. Axel Degen vom September 2005) ausgeführt, dass, sofern die Anlage auf zuvor als Acker genutzten Flächen errichtet werden, die neu entstehenden Röhrichtlebensräume aufgrund ihrer avifaunistischen Wertigkeit als insgesamt höherwertigere Biotopptypen im Sinne der Eingriffsregelung anzusehen sind.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen im räumlichen Nahbereich sind aufgrund der Standortgebundenheit allenfalls als Erweiterung des Kläranlagenstandortes in nordwestlicher Richtung denkbar. Bei einer Inanspruchnahme des benachbarten Bereiches wäre jedoch die Beseitigung eines ca. 20 m breiten Gehölzstreifens oder aber eine Anlagenverschiebung jenseits des Grünstreifens erforderlich. Allein deshalb handelt es sich nicht um eine geeignete Alternative.
Auch im Hinblick auf die Geruchsimmissionen würden sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren bislang jedoch nicht vorgebracht.

Zur Einschätzung der Auswirkungen auf die Umweltmedien wurden folgende Gutachten gefertigt:

- Geotechnischer Bericht der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 22. Januar 2016
- Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionsprognose im Zuge der Erweiterung der Kläranlage Austum um eine Schlammvererdungsanlage der uppenkampundpartner GmbH vom 15. Mai 2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“ Stadt Emsdetten des Büros Bioconsult vom Juli 2016
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, FFH- Gebiet DE-3711-301 „Emsaue“ des Büros Bioconsult vom August 2016

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung sowie die Oberbodenverlagerung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der Bodeninanspruchnahme auf einen sachgerechten Umgang zu achten.

Möglicherweise durchzuführende Überwachungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und parziell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang in Verwallungen und auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer benachbart bereits vorhandenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage (Schönungsteich) bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Fließgewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erhöhte Niederschlagswasserableitungen und daraus resultierende Gewässerbelastungen sind nicht anzunehmen, da ein Großteil der Wassermengen verdunstet bzw. über die Retention im Schönungsteich verzögert weitergeleitet wird.

Die durch die Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches vsl. vollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen vsl. nicht erforderlich.

Emsdetten, April 2018
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
im Auftrag

gez. Brunsiek

Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung
und Umwelt

Aufgestellt:
Osnabrück, 11.12.2017
Ri/Me-15219011-05

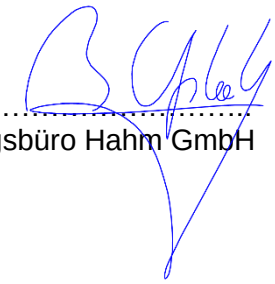

…….
Planungsbüro Hahm GmbH